



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Chris Huebsch
Gutenbergstraße 10
09126 Chemnitz

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5322

FAX 0228 300-5599

BEARBEITET VON Martin Schröder
Referat S 32

E-MAIL ref-s32@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Straßenverkehrs-Ordnung;
- Ampeln für Radfahrer**

BEZUG Ihre E-Mail vom 26.05.2007
AZ S 32/7332.2/37/676751
DATUM Bonn, 20.06.2007

Sehr geehrter Herr Huebsch,

vielen Dank für Ihre o.g. E-Mail, mit der Sie sich danach erkundigen, ob die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer auch dann zu beachten sind, wenn mit dem Fahrrad auf der Fahrbahn gefahren wird.

Sollen Lichtzeichen nur für Radfahrer gelten, so wird das durch das Sinnbild eines Fahrrades angezeigt (§ 37 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO). Auch nach der die StVO begleitenden Verwaltungsvorschrift zu § 37 Abs. 2 Nr. 5 sollten Lichtzeichen für Radfahrer in der Regel das Sinnbild eines Fahrrads zeigen (Randnummer 43). Daraus folgt, dass die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer nicht einem mit Verkehrszeichen gekennzeichneten Sonderweg für Radfahrer, sondern der Fahrzeugart Fahrrad zugeordnet sind. Die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer sind demnach für alle im Kreuzungsbereich befindlichen Radfahrer maßgeblich, auch wenn sie die Fahrbahn benutzen. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck der Regelung. Durch die Einrichtung besonderer Ampeln mit verschiedenen Phasen



SEITE 2 VON 2

soll sichergestellt werden, dass Fußgänger und Radfahrer als langsamere und vergleichsweise ungeschützte Verkehrsteilnehmer eine Kreuzung getrennt vom übrigen Kraftverkehr überqueren können. Es soll auf diese Weise verhindert werden, dass sie abbiegende Fahrzeuge behindern oder ihrerseits durch solchen Verkehr gefährdet werden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schröder